

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Paketbeförderung („Quickpac“) der Quickmail AG**

### **1. Gegenstand und Gerichtsstand**

Diese Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln das Verhältnis zwischen der Division Quickpac der Quickmail AG (nachstehend "Quickpac") und ihren Kunden (nachstehend „Kunden“ oder „Auftraggeber“ genannt) und bilden einen integrierenden Bestandteil aller mit Quickpac abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen durch Quickpac.

Durch die Übergabe von Paketen an Quickpac erklärt sich der Kunde mit diesen Bedingungen einverstanden. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten ohne abweichende Vereinbarung nicht.

Neben diesen AGB gelten die jeweils gültigen Preislisten und Produktbeschreibungen. Die AGB gelten, sofern im Angebot oder im Vertrag zwischen Kunde und Quickpac keine von Quickpac ausdrücklich akzeptierten anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Für alle Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz der Quickmail AG in St. Gallen zuständig.

Quickpac behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten oder neuen Bestimmungen widerspricht. Die jeweils aktuelle Ausgabe der AGB kann auf [www.quickpac.ch](http://www.quickpac.ch) abgerufen werden.

Die AGBs sind in Deutsch und Französisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Version massgebend.

### **2. Massgebende Daten**

Die auf den Paketen befindlichen Daten, die vom Kunden auf elektronischem Wege oder in anderer Form geliefert werden, werden verwendet und sind für die weitere Bearbeitung massgebend.

### **3. Angebote, Preise und Zahlungsmodalitäten**

Offerten und Angebote von Quickpac sind während 30 Tagen ab Offertdatum gültig. Die Preise sind bindend. Davon ausgenommen ist allfälliger, eindeutig erkennbarer Irrtum in der Preisberechnung oder im Leistungsumfang. Alle Preise verstehen sich – sofern nicht anders aufgeführt – exklusive Mehrwertsteuer.

Die Rechnungsstellung von Quickpac erfolgt periodisch. Weichen die Daten des Kunden von den durch Quickpac erfassten Daten ab, sind jene von Quickpac massgebend. Der Rechnungsbetrag ist innert 10 Tagen zahlbar. Quickmail hat das jederzeitige Recht, vom Einlieferer ohne Angaben von Gründen Vorauszahlung zu verlangen. Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so kann Quickmail einen Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr berechnen, vereinbarte Dienstleistungen einstweilen nicht ausführen oder vom Vertrag mit dem Kunden ohne Leistung einer Entschädigung zurücktreten. Quickpac behält sich vor, nicht bezahlte Rechnungsbeträge nach erfolgloser Mahnung an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abzutreten.

### **4. Zustellung**

Die im individuellen Vertrag vereinbarten Zeiten gelten als Regellaufzeiten. Sollte das Ende der Laufzeit auf einen gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertag am Erfüllungsort fallen, so wird die Zustellung an dem darauffolgenden Werktag vorgenommen.

Bei allfälligen weiteren Zustellversuchen bestehen die ursprünglichen Leistungsaussagen im Hinblick auf eine Zustellung gemäss Terminzusage nicht mehr. Laufzeiten sind nur indikativ angegeben und können nicht gewährleistet werden.

#### 4.1 Zustellgebiete

Unter [www.quickpac.ch](http://www.quickpac.ch) sind die jeweils aktuellen Zustellgebiete (PLZ) aufgelistet.

#### 4.2. Aushändigung des Pakets

Das Paket gilt als grundsätzlich zugestellt, wenn Quickpac das Paket dem Empfänger übergeben oder an einen anderen dafür geeigneten Ort zugestellt hat. Die Aushändigung des Pakets richtet sich nach dem gewählten Produkt. Sieht dieser eine persönliche Übergabe vor, erfolgt diese an den Empfänger oder eine andere Person, die unter der zustellbaren Empfängeranschrift angetroffen wird, wobei seitens Quickpac keine Verpflichtung besteht, die Empfangsberechtigung zu überprüfen. Gegenseitige Abreden mit dem Absender oder dem Empfänger bleiben vorbehalten. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass der Empfänger in jedem Fall die Möglichkeit hat, Quickpac schriftlich oder digital eine Abstellgenehmigung (Zustellung ohne Unterschrift) zu erteilen. Für einen solchen Fall verzichtet der Kunde auf einen Zustellnachweis.

#### 4.3 Nicht zustellbare Pakete

Kann ein Paket nicht ordnungsgemäss zugestellt werden, kann Quickpac einen oder zwei weitere Zustellversuche unternehmen und kann danach die Sendung für die Beförderung einer anderen Zustellorganisation übergeben oder an einen anderen Dienstleister zur Bereithaltung des Pakets an einem Abholort übergeben.

Quickpac ist berechtigt, bei endgültigen Ablieferungshindernissen ohne Einholung einer Weisung des Kunden, unverzüglich die Rücksendung eines Pakets an den Kun-

den vorzunehmen. Der Kunde hat Quickpac alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, die Quickpac durch die Rücksendung entstehen.

Sendungen gelten als endgültig unzustellbar, wenn der Empfänger

- nicht ermittelt werden kann,
- die Annahme verweigert,
- der Empfänger die Sendungen auch bei einem zweiten und dritten Zustellversuch oder der Bereithaltung bei einer Abholstelle innert Frist nicht entgegennimmt.

#### 5. Termine

Die vereinbarten Zustelltermine gelten nur, wenn die Pakete vereinbarungsgemäss bei Quickpac oder bei von Quickpac beauftragten Dienstleistern eintreffen bzw. zur Abholung bereitstehen.

Falls Pakete nicht vertragsgemäss aufbereitet eingeliefert werden, ist Quickpac berechtigt, die Zustellung der Pakete auf den Folgetag zu verschieben. Pakete gelten zu dem Zeitpunkt als zugestellt, wenn Quickpac die Pakete in den Ablagekasten gelegt oder dem Adressaten übergeben hat oder in Ausnahmefällen an einem geeigneten Ort hinterlegt hat.

#### 6. Ausschlussgründe

Quickpac kann nach freiem Ermessen Pakete von der Beförderung ausschliessen, die

- Gefahrgut über der gesetzlich erlaubten Menge beinhalten,
- Wertpapiere, Banknoten, Hartgeld, Edelmetalle, Checks beinhalten
- auf andere Weise gegen geltendes Recht oder die Interessen von Quickpac verstossen.

In diesen Fällen kann Quickpac entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.

#### 7. Einlieferungsort

Die Einlieferung der Pakete muss in einem der von Quickpac vorgegebenen Annahmedepots erfolgen. Aufgrund einer ausdrücklich separaten Vereinbarung kann die Abholung der Pakete auch durch Quickpac oder einen von Quickmail beauftragten Dritten erfolgen.

### 8. Einlieferungsbedingungen

Die Pakete sind vom Kunden bzw. von den von ihm beauftragten Dritten entsprechend den Vorgaben von Quickpac vorzubereiten. Diese umfassen insbesondere:

- Adressticket mit 18stelligem Barcode, der die Identifikation der Sendung ermöglicht.
- Pakete dürfen keinen Frankaturvermerk aufweisen, der einer anderen Paketzustellorganisation zugeordnet werden kann.
- Gebinde (z.B. Paletten, Rollbehälter, Wechselrahmen) sind mit entsprechenden Gebindezetteln zu versehen, die als pdf-Dateien von Quickpac zur Verfügung gestellt werden.

### 9. Nebenkosten/Zuschläge

Quickpac ist berechtigt dem Kunden Nebenkosten bzw. Zuschläge gemäss aktueller Preisliste und/oder individueller Vereinbarung in Rechnung zu stellen (beispielsweise Sicherheitszuschlag, Zuschlag bei fehlender oder nicht ausreichender Verpackung oder Kennzeichnung des Pakets).

### 10. Unzustellbare Pakete

Unzustellbare Pakete werden von Quickpac entsprechend des mit dem Kunden vereinbarten Services behandelt. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des bei der Einlieferung bezahlten Preises.

### 11. Haftung

Grundsatz

- a. Soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, richtet sich die Haftung von Quickpac nach den Bestimmun-

gen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Frachtvertrag. Quickpac haftet nur bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, das heisst höchstens bis zum Einstandspreis des Sendungsinhaltes, exkl. MWST. Sie haftet nicht bei höherer Gewalt, für Folgeschäden, verdorbene Waren, beschädigte Verpackungen und entgangenen Gewinn. Benutzt der Kunde für die Beförderung seiner Sendung nicht die gemäss dem Angebot von Quickpac hierfür vorgesehene Dienstleistung oder versendet er von der Beförderung ausgeschlossene Waren, ist die Haftung ausgeschlossen.

- b. Die Haftung ist zudem ausgeschlossen, wenn die Sendungen auf Wunsch des Absenders oder Empfängers in Abweichung zur ordentlichen Zustellung übergeben oder deponiert werden.
- c. Quickpac haftet nur, sofern die Verpackung für den Sendungsinhalt geeignet ist und den Empfehlungen in den Versandanleitungen von Quickpac entspricht.
- d. Beschädigt oder verletzt eine Sendung etwa die Infrastruktur von Quickpac, Sendungen von Dritten oder verursacht Personenschaden, kann Quickpac den Absender für den entstandenen Schaden belangen.

Quickpac haftet für Schäden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht korrekter Zustellung entsteht, wie folgt: Falls nicht schriftlich anders vereinbart bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500 pro Paket. Die Haftungslimiten können vertraglich anders geregelt werden.

In jedem Fall wird von Quickpac nur für Pakete eine Haftung übernommen, welche auf der Versandliste aufgeführt sind oder im Depot von Quickpac erfasst worden sind.

### 12. Anvertraute Datenbestände

Quickpac stellt sicher, dass die Daten ihrer Kunden gegen unerlaubten Zugriff und gegen Zerstörung ausreichend gesichert sind. Sie stellt diese auch im Einflussbereich allfällig von ihr beauftragter Subunternehmer sicher.

### **13. Einhaltung des Datenschutzgesetzes**

Quickpac hält die Bestimmungen des Schweizerischen Gesetzes über den Datenschutz ein. Quickpac verwendet personenbezogene Daten, die ihr der Auftraggeber zur Verfügung stellt, nur zur Beförderung des erteilten Auftrages und verpflichtet sich zur Löschung personenbezogener Daten innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beförderung des Auftrags. Sofern aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich, kann Quickpac über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus auf der Ebene von Gebäuden die Information abspeichern, ob für einen Auftrag für ein bestimmtes Gebäude ein Paket zugestellt wurde. Diese Informationen darf Quickpac für die Abrechnung mit Zustellern, zur Optimierung des Zustellnetzes und für Abgleiche mit Adressen von Dritten verwenden. Ein Abgleich mit Adressen von Dritten hat immer anonymisiert zu erfolgen, indem die Daten nur auf der Ebene von Gebäuden oder Zellen mit mindestens drei Haushalten (bei Einfamilienhäusern mit Nachbargebäuden) abgeglichen werden.

Ein Auftraggeber hat das jederzeitige Recht, der Zählung seiner Pakete für den Abgleich mit Adressen von Dritten zu widersprechen.

Personenbezogene Daten zustellbarer Adressen darf Quickpac grundsätzlich niemals weitergeben.

### **14. Vertraulichkeit**

Quickpac verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit ihren Leistungen in Erfahrung gebrachten Informationen aus dem Einflussbereich ihrer Kunden strengstes Still-

schweigen zu bewahren. Sie gibt diese Verpflichtung auch an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter.

### **15. Stellvertretung/Leistungen Dritter**

Quickpac ist berechtigt, Dritte mit der Vertragserfüllung zu beauftragen. In diesem Fall haftet Quickpac für die sorgfältige Auswahl und Instruktion dieser beauftragten Dritten.

St. Gallen, 15. Februar 2019

### **Quickpac | Eine Division der Quickmail AG**

Fürstenlandstrasse 35

9001 St. Gallen

SCHWEIZ

Telefon +41(0)58 356 44 00

info@quickpac.ch

www.quickpac.ch